

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1760/2003 der Kommission vom 7. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 1761/2003 der Kommission vom 7. Oktober 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 hinsichtlich der Nutzung stillgelegter Flächen in bestimmten Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 2003/04	3
★ Verordnung (EG) Nr. 1762/2003 der Kommission vom 7. Oktober 2003 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03	4
★ Verordnung (EG) Nr. 1763/2003 der Kommission vom 7. Oktober 2003 zur Festsetzung des Betrages, den die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben, für das Wirtschaftsjahr 2002/03	5
Verordnung (EG) Nr. 1764/2003 der Kommission vom 7. Oktober 2003 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen Zollkontingente für das vierte Quartal 2003	6
★ Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten ⁽¹⁾	7
★ Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten ⁽¹⁾	11

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

2003/694/EG:

- ★ **Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. September 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 14

Rat

2003/695/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. September 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 15

2003/696/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. September 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 16

2003/697/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. September 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 17

2003/698/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. September 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 18

2003/699/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. September 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 19

2003/700/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 29. September 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 20

Kommission

2003/701/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. September 2003 zur Festlegung gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates des Formulars für die Darstellung der Ergebnisse der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter höherer Pflanzen in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3405)** 21

2003/702/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/159/EG über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3497)** 29

2003/703/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebildeten Gemischten Veterinärausschusses vom 29. Juli 2003 zur Annahme seiner Geschäftsordnung** 35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1760/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	89,2
	060	84,9
	064	110,4
	068	88,6
	096	72,9
	999	89,2
0707 00 05	052	96,2
	999	96,2
0709 90 70	052	102,9
	999	102,9
0805 50 10	052	85,7
	382	58,3
	388	65,8
	524	61,9
	528	48,1
	999	64,0
0806 10 10	052	105,5
	064	114,9
	508	296,5
	999	172,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	47,7
	388	76,2
	400	74,7
	508	103,4
	512	106,7
	720	47,8
	800	188,6
	804	106,9
	999	94,0
	0808 20 50	052
064		48,0
388		170,0
999		108,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1761/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2003
zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 hinsichtlich der Nutzung stillgelegter
Flächen in bestimmten Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1038/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/2002⁽⁴⁾, gilt Folgendes: Führt die Vertragsänderung zu einer Verringerung der vom Vertrag erfassten Fläche oder wird der Vertrag aufgelöst, so ist der Antragsteller zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf die Zahlung gehalten, die betreffende stillgelegte Fläche erneut brachzulegen und das auf aus dem Vertrag genommenen Flächen erzeugte Ausgangserzeugnis weder zu verkaufen, noch zu veräußern, noch zu verwenden. Diese Bestimmung gilt gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 6 derselben Verordnung sinngemäß für den Fall, in dem der Vertrag durch eine Erklärung ersetzt wird.
- (2) Infolge der extremen Trockenheit, die seit einigen Monaten in bestimmten Gemeinschaftsregionen aufgetreten ist, hat die Kommission die Verordnungen (EG) Nr. 1360/2003⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 1408/2003⁽⁶⁾ erlassen, mit denen den Landwirten ausnahmsweise für das Wirtschaftsjahr 2003/04 erlaubt wurde, die stillgelegten Flächen in den betroffenen Regionen für die Viehfüttererzeugung zu nutzen.
- (3) Aufgrund der anhaltenden Schwierigkeiten bei der Sicherung der Fütterung der Tierbestände in den von der Trockenheit betroffenen Regionen ist auch eine Abwei-

chung vorzusehen, um die Verwendung der Ausgangserzeugnisse zu erlauben, die auf den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 stillgelegten Flächen erzeugt wurden. Da diese Abweichung diejenige der Verordnung (EG) Nr. 1408/2003 ergänzt, sollte sie mit Wirkung von demselben Zeitpunkt gelten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 kann der Antragsteller, der in einer Region ansässig ist, die als von der Trockenheit im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1360/2003 und (EG) Nr. 1408/2003 befallen, anerkannt ist, und dem von der zuständigen Behörde erlaubt wurde, den Vertrag bzw. die Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 zu ändern oder aufzulösen, die auf den betreffenden Flächen erzeugten Ausgangserzeugnisse im Wirtschaftsjahr 2003/04 für die Viehfüttererzeugung nutzen.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass durch die Nutzung der Ausgangserzeugnisse gemäß Absatz 1 kein Gewinn erzielt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 26.2.2002, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 1.8.2003, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1762/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2003
zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2002/03

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 8 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1140/2003⁽⁴⁾, werden die Grundproduktionsabgaben und die B-Abgaben sowie gegebenenfalls der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Koeffizient für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup vor dem 15. Oktober für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt.
- (2) Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 führt der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgestellt wurde, dazu, dass gemäß den Absätzen 3 und 4 desselben Artikels die Beträge von 2 % für die Grundproduktionsabgabe und von 19,962 % für die B-Abgabe zugrunde gelegt werden.
- (3) Der auf der Grundlage der bekannten Angaben und gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgestellte Gesamtverlust wird vollständig durch die Einnahmen aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gedeckt. Es ist deshalb nicht

notwendig, für das Wirtschaftsjahr 2002/03 den in Artikel 16 Absatz 2 der genannten Verordnung angeführten Koeffizienten festzulegen.

- (4) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 werden die Produktionsabgaben im Zuckersektor festgesetzt auf:

- a) 12,638 EUR je Tonne Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker;
- b) 126,139 EUR je Tonne Weißzucker als B-Abgabe für B-Zucker;
- c) 5,330 EUR je Tonne Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglucose und B-Isoglucose;
- d) 55,093 EUR je Tonne Trockenstoff als B-Abgabe für B-Isoglucose;
- e) 12,638 EUR je Tonne Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent, ausgedrückt als Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup;
- f) 126,139 EUR je Tonne Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent, ausgedrückt als B-Abgabe für B-Inulinsirup.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1763/2003 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2003****zur Festsetzung des Betrages, den die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern als Unterschied zwischen dem Höchstbetrag der B-Abgabe und dem Betrag dieser Abgabe zu zahlen haben, für das Wirtschaftsjahr 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 gilt Folgendes: Liegt der Betrag der Grundproduktionsabgabe unter dem in Artikel 15 Absatz 4 derselben Verordnung genannten und gegebenenfalls nach Absatz 5 desselben Artikels revidierten Höchstbetrag, so sind die Zuckerhersteller verpflichtet, den Zuckerrübenverkäufern 60 % des Unterschieds zwischen dem Höchstbetrag und dem Betrag der zu erhebenden B-Abgabe zu zahlen. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckerssektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1140/2003⁽⁴⁾, werden die genannten zu zahlenden Beträge zur selben Zeit wie die Produktionsabgabenbeträge und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt.

- (2) Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 sind der Höchstbetrag der B-Abgabe mit der Verordnung (EG) Nr. 1440/2002 der Kommission⁽⁵⁾ auf 37,5 % des Interventionspreises für Weißzucker und die Beträge der zu erhebenden B-Abgaben mit der Verordnung (EG) Nr. 1762/2003 der Kommission⁽⁶⁾ auf 19,962 % des Interventionspreises für Weißzucker festgesetzt worden. Aufgrund dieses Unterschieds ist gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 der von den Zuckerherstellern an die Zuckerrübenverkäufer zu entrichtende Betrag je Tonne Zuckerrüben der Standardqualität festzusetzen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2002/03 wird der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 bezüglich der B-Abgabe genannte Betrag, den die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern zu zahlen haben, auf 8,644 EUR je Tonne Zuckerrüben der Standardqualität festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 8.8.2002, S. 3.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1764/2003 DER KOMMISSION
vom 7. Oktober 2003**

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im
Rahmen der nicht landesspezifischen Zollkontingente für das vierte Quartal 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 sind die Durchführungsbestimmungen zu Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen Zollkontingente festgelegt worden. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 muss beschlossen werden, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das vierte Quartal 2003 stattgegeben werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beläuft sich die verfügbare Höchstmenge für das vierte Quartal 2003 auf den Saldo des Gesamtkontingents für das laufende Jahr. Somit ist die Restmenge für das vierte Quartal 2003 für die laufende Nummer 09.4037 (Länder der Gruppe 5) im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 915/2003 ⁽⁵⁾, auf 36,868 Tonnen begrenzt. Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, das Zollkontingent von 36,868 Tonnen, so werden die beantragten Mengen entsprechend gekürzt.

- (3) In den Niederlanden ist zwischen dem 1. und 10. September 2003 Anträgen für jeweils eine Menge von 50 Tonnen für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Südafrika (Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002) stattgegeben worden. Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Ländern der anderen Gruppen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 sind keine Anträge gestellt worden.
- (4) In Anbetracht der für das vierte Quartal verfügbaren Mengen beträgt der Prozentsatz der Genehmigung der Anträge 73,736 % für die Gruppe 5.
- (5) Es wird daran erinnert, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei einer für die gesamte Gemeinschaft verfügbaren Gesamtmenge von 36,868 Tonnen können die Niederlande jeweils die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen für eine Menge von 36,868 Tonnen Schlachtkörperäquivalent der Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. September 2003 im Rahmen des Kontingents 09.4037 (Länder der Gruppe 5) im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 für das vierte Quartal 2003 beantragt wurden.

Das zugelassene Eigengewicht muss gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 berechnet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 73.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 27.5.2003, S. 5.

RICHTLINIE 2003/90/EG DER KOMMISSION**vom 6. Oktober 2003****mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 72/180/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 2002/8/EG ⁽³⁾, wurden im Hinblick auf die amtliche Zulassung der Sorten in den nationalen Katalogen der Mitgliedstaaten die Merkmale, auf die sich die Prüfungen der verschiedenen Arten mindestens erstrecken müssen, sowie die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt.

(2) Der Verwaltungsrat des mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1650/2003 ⁽⁵⁾, errichteten Gemeinschaftlichen Sortenamts (GS) hat Testleitlinien für die Prüfung bestimmter Arten festgelegt.

(3) Auf internationaler Ebene gibt es Testleitlinien mit den Bedingungen für die Prüfung der Sorten. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hat Prüfungsrichtlinien erarbeitet.

(4) Die Richtlinie 72/180/EWG wurde durch die Richtlinie 2002/8/EG geändert, um die Kohärenz zwischen den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts und den Bedingungen für die Prüfung der Sorten im Hinblick auf ihre Zulassung in den nationalen Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, soweit Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts festgelegt worden waren. Das Gemeinschaftliche Sortenamt hat seitdem Leitlinien für eine Reihe weiterer Arten festgelegt.

(5) Es empfiehlt sich, die Kohärenz zwischen den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts und den Bedingungen für die Prüfung der Sorten im Hinblick auf ihre Zulassung in den Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

(6) In Fällen, in denen das Gemeinschaftliche Sortenamt noch keine spezifischen Leitlinien erarbeitet hat, empfiehlt es sich, die UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die Gemeinschaftsregelung zu verwenden. Für die nicht unter diese Richtlinie fallenden Arten gelten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

(7) Die Richtlinie 72/180/EWG sollte daher aufgehoben werden.

(8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die die Anforderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfüllen, in einen nationalen Katalog im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2002/53/EG auf.

(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gilt Folgendes:

a) Die in Anhang I genannten Arten erfüllen die Bedingungen der in dem genannten Anhang aufgeführten „Protokolle für Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ des Verwaltungsrates des Gemeinsamen Sortenamts (GS);

b) die in Anhang II genannten Arten entsprechen den in dem genannten Anhang aufgeführten Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

(3) Hinsichtlich des landeskulturellen Wertes müssen die Sorten unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie die Bedingungen gemäß Anhang III erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 8.5.1972, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2002, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 28.

Artikel 2

Alle Sortenmerkmale im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und alle mit einem Sternchen (*) versehenen Merkmale in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Richtlinien werden verwendet, sofern die Beobachtung eines Merkmals nicht durch den Ausdruck eines anderen Merkmals unmöglich gemacht wird und sofern der Ausdruck eines Merkmals nicht durch die Umweltbedingungen, unter denen die Prüfung durchgeführt wird, verhindert wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei der Durchführung der Prüfungen bei den in den Anhängen I und II genannten Arten die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen hinsichtlich Planung und Anbaubedingungen gemäß den Testleitlinien erfüllt werden, die in den genannten Anhängen angegeben sind.

Artikel 4

Die Richtlinie 72/180/EWG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. März 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

(1) Sofern Sorten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten zugelassen worden sind und amtliche Prüfungen gemäß den Vorschriften

a) der Richtlinie 72/180/EWG oder

b) der Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts in Anhang I bzw., je nach Art, der UPOV-Prüfungsrichtlinien in Anhang II

vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, so gelten die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie als erfüllt.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Prüfungen ergeben, dass die Sorten die Vorschriften

a) der Richtlinie 72/180/EWG oder

b) der Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts in Anhang I bzw., je nach Art, der UPOV-Prüfungsrichtlinien in Anhang II

erfüllen.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE DIE TESTLEITLINIEN DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTS ERFÜLLEN MÜSSEN

Sonnenblumen, Protokoll TP-8 vom 31.10.2002	Hartweizen, Protokoll TP-120 vom 27.3.2002
Gerste, Protokoll TP-19 vom 27.3.2002	Mais, Protokoll TP-02 vom 15.11.2001
Roggen, Protokoll TP-58 vom 31.10.2002	Kartoffeln, Protokoll TP-23 vom 27.3.2002
Weizen, Protokoll TP-03/2 vom 27.3.2002	

Der Wortlaut dieser Protokolle (auf englisch) ist auf der GS-Website (www.cpvo.eu.int) zu finden.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE DIE UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN ERFÜLLEN MÜSSEN

Runkelrübe, Richtlinie TG/150/3 vom 4.11.1994	Erbse, Richtlinie TG/7/9 vom 4.11.1994 (Berichtigung vom 18.10.1996)
Hundsstraußgras, Richtlinie TG/30/6 vom 12.10.1990	Rotklee, Richtlinie TG/5/7 vom 4.4.2001
Rotes Straußgras, Richtlinie TG/30/6 vom 12.10.1990	Weißklee, Richtlinie TG/38/7 vom 9.4.2003
Flechtstraußgras, Richtlinie TG/30/6 vom 12.10.1990	Ackerbohne, Richtlinie TG/8/6 vom 17.4.2002
Weißes Straußgras, Richtlinie TG/30/6 vom 12.10.1990	Saatwicke, Richtlinie TG/32/6 vom 21.10.1988
Horntrespe, Richtlinie TG/180/3 vom 4.4.2001	Kohlrübe, Richtlinie TG/89/6 vom 4.4.2001
Alaska-Trespe, Richtlinie TG/180/3 vom 4.4.2001	Ölrettich, Richtlinie TG/178/3 vom 4.4.2001
Knaulgras, Richtlinie TG/31/8 vom 17.4.2002	Erdnuss, Richtlinie TG/93/3 vom 13.11.1985
Rohrschwengel, Richtlinie TG/39/8 vom 17.4.2002	Rübsen, Richtlinie TG/185/3 vom 17.4.2002
Schafschwengel, Richtlinie TG/67/4 vom 12.11.1980	Raps, Richtlinie TG/36/6 vom 18.10.1996 (Berichtigung vom 17.4.2002)
Wiesenschwengel, Richtlinie TG/39/8 vom 17.4.2002	Saffor, Richtlinie TG/134/3 vom 12.10.1990
Rotschwengel, Richtlinie TG/67/4 vom 12.11.1980	Baumwolle, Richtlinie TG/88/6 vom 4.4.2001
Welsches Weidelgras, Richtlinie TG/4/7 vom 12.10.1990	Lein, Richtlinie TG/57/6 vom 20.10.1995
Deutsches Weidelgras, Richtlinie TG/4/7 vom 12.10.1990	Mohn, Richtlinie TG/166/3 vom 24.3.1999
Intermediäres (Bastard) Weidelgras, Richtlinie TG/4/7 vom 12.10.1990	Weißer Senf, Richtlinie TG/179/3 vom 4.4.2001
Lieschgras, Richtlinie TG/34/6 vom 7.11.1984	Sojabohne, Richtlinie TG/80/6 vom 1.4.1998
Wiesenrispe, Richtlinie TG/33/6 vom 12.10.1990	Hafer, Richtlinie TG/20/10 vom 1.10.1994
Weißlupine, Richtlinie TG/66/3 vom 14.11.1979	Reis, Richtlinie TG/16/4 vom 13.11.1985
Blaue Lupine, Richtlinie TG/66/3 vom 14.11.1979	Mohrenhirse, Richtlinie TG/122/3 vom 6.10.1989
Gelbe Lupine, Richtlinie TG/66/3 vom 14.11.1979	Triticale, Richtlinie TG/121/3 vom 6.10.1989
Luzerne, Richtlinie TG/6/4 vom 21.10.1988	

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.

*ANHANG III***MERKMALE ZUR PRÜFUNG DES LANDESKULTURELLEN WERTES**

1. Erträge
2. Resistenz gegen Schadorganismen
3. Verhalten gegenüber Umweltfaktoren
4. Qualität

Bei den Ergebnissen sind die angewandten Methoden anzugeben.

RICHTLINIE 2003/91/EG DER KOMMISSION**vom 6. Oktober 2003****mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 72/168/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 2002/8/EG⁽⁴⁾, wurden im Hinblick auf die amtliche Zulassung der Sorten in den nationalen Katalogen der Mitgliedstaaten die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen der verschiedenen Arten mindestens zu erstrecken haben, sowie die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt.
- (2) Der Verwaltungsrat des mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1650/2003⁽⁶⁾, errichteten Gemeinschaftlichen Sortenamts (GS) hat Testleitlinien für die Prüfung bestimmter Arten festgelegt.
- (3) Auf internationaler Ebene gibt es Testleitlinien mit den Bedingungen für die Prüfung der Sorten. Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hat Prüfungsrichtlinien erarbeitet.
- (4) Die Richtlinie 72/168/EWG wurde durch die Richtlinie 2002/8/EG geändert, um die Kohärenz zwischen den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts und den Bedingungen für die Prüfung der Sorten im Hinblick auf ihre Zulassung in den nationalen Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten sicherzustellen, soweit Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts festgelegt worden waren. Das Gemeinschaftliche Sortenamt hat seitdem Leitlinien für eine Reihe weiterer Arten festgelegt.
- (5) Es empfiehlt sich, die Kohärenz zwischen den Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts und den Bedingungen für die Prüfung der Sorten im Hinblick auf ihre Zulassung in den Sortenkatalogen der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

- (6) In Fällen, in denen das Gemeinschaftliche Sortenamt noch keine spezifischen Leitlinien erarbeitet hat, empfiehlt es sich, die UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die Gemeinschaftsregelung zu verwenden. Für die nicht unter diese Richtlinie fallenden Arten gelten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
- (7) Die Richtlinie 72/168/EWG sollte daher aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen Sorten von Gemüsearten, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen, in einen nationalen Katalog im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG auf.
- (2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gilt Folgendes:
 - a) Die in Anhang I genannten Arten erfüllen die Bedingungen der in dem genannten Anhang aufgeführten „Protokolle für Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ des Verwaltungsrates des Gemeinsamen Sortenamts (GS);
 - b) die in Anhang II genannten Arten entsprechen den in dem genannten Anhang aufgeführten Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

Artikel 2

Alle Sortenmerkmale im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und alle mit einem Sternchen (*) versehenen Merkmale in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Richtlinien werden verwendet, sofern die Beobachtung eines Merkmals nicht durch den Ausdruck eines anderen Merkmals unmöglich gemacht wird und sofern der Ausdruck eines Merkmals nicht durch die Umweltbedingungen, unter denen die Prüfung durchgeführt wird, verhindert wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei der Durchführung der Prüfungen bei den in den Anhängen I und II genannten Arten die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen hinsichtlich Planung und Anbaubedingungen gemäß den Testleitlinien erfüllt werden, die in den genannten Anhängen angegeben sind.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 23.⁽²⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2002, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 28.

Artikel 4

Die Richtlinie 72/168/EWG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. März 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

(1) Sofern Sorten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten zugelassen worden sind und amtliche Prüfungen gemäß den Vorschriften

a) der Richtlinie 72/168/EWG oder

b) der Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts in Anhang I bzw., je nach Art, der UPOV-Prüfungsrichtlinien in Anhang II

vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, so gelten die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie als erfüllt.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Prüfungen ergeben, dass die Sorten die Vorschriften

a) der Richtlinie 72/168/EWG oder

b) der Testleitlinien des Gemeinschaftlichen Sortenamts in Anhang I bzw., je nach Art, der UPOV-Prüfungsrichtlinien in Anhang II

erfüllen.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

**VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE DIE TESTLEITLINIEN DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTS
ERFÜLLEN MÜSSEN**

Porree/Lauch, Protokoll TP/85/1 vom 15.11.2001	Melone, Protokoll TP/104/1 vom 27.3.2002
Spargel, Protokoll TP/130/1 vom 27.3.2002	Gurken/Cornichons, Protokoll TP/61/1 vom 27.3.2002
Blumenkohl, Protokoll TP/45/1 vom 15.11.2001	Karotten, Protokoll TP/49/6 vom 27.3.2002
Sparsprossbrokkoli, Protokoll TP/151/1 vom 27.3.2002	Salat, Protokoll TP/13/1 vom 15.11.2001
Rosenkohl, Protokoll TP/54/1 vom 27.3.2002	Tomaten, Protokoll TP/44/2 vom 15.11.2001
Wirsingkohl, Protokoll TP/48/1 vom 15.11.2001	Gemüsebohne, Protokoll TP/12/1 vom 15.11.2001
Kohl, Protokoll TP/48/1 vom 15.11.2001	Rettich, Protokoll TP/64/6 vom 27.3.2002
Rotkohl, Protokoll TP/48/1 vom 15.11.2001	Spinat, Protokoll TP/55/6 vom 27.3.2002
Chili/Capsicum/Paprika, Protokoll TP/76/1 vom 27.3.2002	Feldsalat, Protokoll TP/75/6 vom 27.3.2002
Endivien, Protokoll TP/118/1 vom 27.3.2002	

Der Wortlaut dieser Protokolle (auf englisch) ist auf der GS-Website (www.cpvo.eu.int) zu finden.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE DIE UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN ERFÜLLEN MÜSSEN

Winterheckenzwiebel, Richtlinie TG/161/3 vom 1.4.1998	Riesenkürbis, Richtlinie TG/155/3 vom 18.10.1996
Knoblauch, Richtlinie TG/162/4 vom 4.4.2001	Gartenkürbis/Zucchini, Richtlinie TG/119/4 vom 17.4.2002
Bleichsellerie, Richtlinie TG/82/4 vom 17.4.2002	Artischocke, Richtlinie TG/184/3 vom 4.4.2001
Mangold, Richtlinie TG/106/3 vom 7.10.1987	Fenchel, Richtlinie TG/183/3 vom 4.4.2001
Rote Rübe, Richtlinie TG/60/6 vom 18.10.1996	Petersilie, Richtlinie TG/136/4 vom 18.10.1991
Grünkohl, Richtlinie TG/90/6 vom 17.4.2002	Prunkbohne, Richtlinie TG/9/5 vom 9.4.2003
Kohlrabi, Richtlinie TG/65/4 vom 17.4.2002	Erbsen, Richtlinie TG/7/9 vom 4.11.1994 (Berichtigung vom 18.10.1996)
Chinakohl, Richtlinie TG/105/4 vom 9.4.2003	Rhabarber, Richtlinie TG/62/6 vom 24.3.1999
Herbst-, Mairübe, Richtlinie TG/37/10 vom 4.4.2001	Schwarzwurzel, Richtlinie TG/116/3 vom 21.10.1988
Chicorée, Richtlinie TG/173/3 vom 5.4.2000	Aubergine/Eierfrucht, Richtlinie TG/117/4 vom 17.4.2002
Blattzichorie, Richtlinie TG/154/3 vom 18.10.1996	Puffbohne, Richtlinie TG/206/1 vom 9.4.2003
Wurzelzichorie, Richtlinie TG/172/3 vom 4.4.2001	
Wassermelone, Richtlinie TG/142/3 vom 26.10.1993	

Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 24. September 2003

zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(2003/694/EG)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 224,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140,

in der Erwägung, dass nach den Artikeln 5 und 7 in Verbindung mit Artikel 47 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes und infolge des Ausscheidens von Herrn Koen LENAERTS für dessen restliche Amtszeit, d. h. bis zum 31. August 2004, ein Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Herr Franklin DEHOUSSE wird für die Zeit vom 7. Oktober 2003 bis zum 31. August 2004 zum Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2003.

Der Präsident

U. VATTANI

RAT

**BESCHLUSS DES RATES
vom 29. September 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2003/695/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts dessen, dass durch den Rücktritt von Herrn Alfred STINGL, der dem Rat am 9. September 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Heinz SCHADEN, Bürgermeister der Stadt Salzburg, wird als Nachfolger von Herrn Alfred STINGL für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 29. September 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/696/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 23. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn José Luis OLIVAS MARTÍNEZ abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Francisco CAMPS ORTIZ, Presidente de la Generalitat Valenciana, wird als Nachfolger von Herrn José Luis OLIVAS MARTÍNEZ für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 29. September 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/697/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 11. August 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass Herr Friedrich Wilhelm HEINRICHS sein Mandat niedergelegt hat und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Maria Theresia OPLADEN, Bürgermeisterin von Bergisch-Gladbach, Erste Vizepräsidentin des Städte- und Gemeindebundes NRW, wird als Nachfolgerin von Herrn Friedrich Wilhelm HEINRICHS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 29. September 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/698/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 5. Mai 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass Herr Klaus Peter MÖLLER sein Mandat niedergelegt hat und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Norbert KARTMANN, Präsident des Hessischen Landtags, wird als Nachfolger von Herrn Klaus Peter MÖLLER für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 29. September 2003
zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/699/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der deutschen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts dessen, dass durch den Rücktritt von Herrn Hans EVESLAGE, der dem Rat am 11. August 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Herr Ernst Walter GÖRISCH, Bürgermeister von Alzey/Land, Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, wird als Nachfolger von Herrn Hans EVESLAGE für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 29. September 2003
zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2003/700/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

- (1) eingedenk des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) angesichts der Tatsache, dass dem Rat am 23. Juli 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Amtszeit von Herrn José RIPOLL SERRANO abgelaufen und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Alejandro FONT DE MORA TURON, Consejero de Presidencia de la Generalitat Valenciana, wird als Nachfolger von Herrn José RIPOLL SERRANO für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 2003

zur Festlegung gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates des Formulars für die Darstellung der Ergebnisse der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter höherer Pflanzen in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3405)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/701/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der absichtlichen Freisetzung von genetisch veränderten Organismen (GVO) zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen hat der Anmelder einer solchen Freisetzung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/18/EG der zuständigen Behörde nach Abschluss einer Freisetzung und danach in den in der Zustimmung aufgrund der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten Abständen die Ergebnisse der Freisetzung in Bezug auf die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mitzuteilen, wobei gegebenenfalls alle Arten von Produkten, die der Anmelder zu einem späteren Zeitpunkt anmelden will, besonders zu berücksichtigen sind.
- (2) Bislang handelte es sich bei den meisten in der Gemeinschaft gemäß Teil B der Richtlinie 2001/18/EG absichtlich freigesetzten GMO um genetisch veränderte höhere Pflanzen. Es muss daher für diese Pflanzen das Formular festgelegt werden, mit dem der Anmelder die Ergebnisse der Freisetzung der zuständigen Behörde darzustellen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch eine standardisierte und leicht verständliche Darstellung ein möglichst umfassender Austausch der einschlägigen Informationen gewährleistet wird. Das Formular sollte so allgemein wie möglich gehalten werden, damit gegebe-

nenfalls Freisetzungen an mehreren Standorten, über mehrere Jahre und von verschiedenen GMO durch einen einzelnen Bericht erfasst werden können.

- (3) Da sich die Gentechnik nicht auf höhere Pflanzen beschränkt, ist es erforderlich, Formulare für die Erfassung anderer Arten von GMO zu erlassen, wie z. B. für transgene Tiere (einschließlich transgener Insekten), Human- und Tierarzneimittel (die GMO enthalten oder daraus bestehen) oder für genetisch veränderte Pflanzen, die pharmazeutische Produkte bilden können. Künftige Entwicklungen können ebenfalls eine Anpassung der vorhandenen Berichtsformulare erforderlich machen.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 30 der Richtlinie 2001/18/EG eingesetzten Ausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zwecke der Vorlage der Ergebnisse der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter höherer Pflanzen in die Umwelt bei der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/18/EG verwendet der Anmelder das im Anhang zu dieser Entscheidung beigefügte Formular (nachstehend „Berichtsformular“ genannt).

Artikel 2

Jedes Berichtsformular hat sich nur auf eine Zustimmung, die die zuständige Behörde erteilt hat, zu beziehen und ist durch eine einzige Anmeldeungsnummer zu identifizieren.

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

Artikel 3

(1) Für jede Anmeldeungsnummer legt der Anmelder einen Abschlussbericht und gegebenenfalls einen Abschluss- und Zwischenbericht über die Überwachung nach Beendigung der Freisetzung vor. Beide Berichtsformen werden gemäß dem Berichtsformular erstellt.

(2) Der Abschlussbericht ist nach der letzten Ernte der genetisch veränderten höheren Pflanzen vorzulegen. Sofern für diese Anmeldung keine Überwachung nach Beendigung der Freisetzung gefordert wurde, sind keine weiteren Berichte erforderlich.

(3) Der Abschlussbericht über die Überwachung nach Beendigung der Freisetzung ist nach Abschluss der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung vorzulegen.

Die zuständige Behörde legt, falls angebracht, in der Zustimmung die Dauer der Überwachung nach Beendigung der Freisetzung sowie die Zeitabstände fest, in denen Zwischenberichte über die Überwachung nach Beendigung der Freisetzung vorzulegen sind.

(4) Die zuständige Behörde ermutigt die Anmelder dazu, den Bericht in elektronischer Form vorzulegen.

Artikel 4

Die zuständige Behörde kann vom Anmelder zusätzliche Informationen, insbesondere in Form von Protokollen oder Zwischenberichten verlangen, die im Laufe des Forschungsprogramms vor Abschluss einer Freisetzung vorzulegen sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

FORMULAR FÜR DIE DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER ABSICHTLICHEN FREISETZUNG GENETISCH VERÄNDERTER HÖHERER PFLANZEN IN DIE UMWELT GEMÄSS ARTIKEL 10 DER RICHTLINIE 2001/18/EG

LOGO DES UNTERNEHMENS ODER DER FORSCHUNGSEINRICHTUNG (FAKULTATIV)

Das Berichtsformular ist vom Anmelder auszufüllen.

Der Anmelder hat das Berichtsformular entsprechend den Vorgaben auszufüllen (entsprechende Kästchen ankreuzen und/oder, soweit möglich, die spezifischen Stichworte in den Textfeldern verwenden).

Der Anmelder hat die im Bericht enthaltenen Daten möglichst mittels Diagrammen, Zahlen und Tabellen zu veranschaulichen. Auch statistische Daten können, sofern von Bedeutung, angegeben werden.

Bei Freisetzungen an mehreren Standorten, von verschiedenen GVO und/oder bei Freisetzungen über mehrere Jahre hat der Anmelder für die gesamte Geltungsdauer der Zustimmung einen allgemeinen Überblick über die ergriffenen Maßnahmen und beobachteten Auswirkungen zu geben.

Der nach jeder Position freigelassene Platz beinhaltet keine Vorgabe für den Umfang der in diesem Bericht geforderten Informationen.

1. **Allgemeine Informationen**

1.1. **Europäische Anmeldungsnummer: B/XX/YY/ZZ**

1.2. **Mitgliedstaat, in dem die Anmeldung erfolgt ist:**

1.3. **Datum und Nummer der Zustimmung:**

2. **Berichtsstatus**

2.1. **Geben Sie bitte entsprechend Artikel 3 dieser Entscheidung an, worum es sich bei dem vorliegenden Bericht handelt:**

— Abschlussbericht

— Bericht über die Überwachung nach der Freisetzung

- Abschlussbericht
- Zwischenbericht

3. **Einzelheiten der Freisetzung**

3.1. **Wissenschaftliche Bezeichnung des Empfängerorganismus:**

3.2. **Transformationsereignis(se), (Akronym(e)) oder verwendete Vektoren ⁽¹⁾ (falls die Identität des Transformationsereignisses nicht verfügbar):**

3.3. **Eindeutiger Identifizierungscode, falls vorhanden:**

3.4. **Tragen Sie bitte die folgenden Angaben in die entsprechenden Felder ein:**

Ort der Freisetzung (Verwaltungsgebiet und gegebenenfalls Koordinaten):	Größe der Freisetzung- flächen ⁽¹⁾ (m ²)	Identität ⁽²⁾ und geschätzte Zahl der genetisch veränderten höheren Pflanzen, je tatsächlich freigesetztem Transformations- ereignis (Zahl der Samen/Pflanzen je m ²)	Dauer der Freisetzung(en): (von ... (Tag/Monat/Jahr) bis ... (Tag/Monat/Jahr))

⁽¹⁾ Geben Sie die Größe der GV-Fläche sowie gegebenenfalls die Größe der Fläche an, auf der keine GVO freigesetzt wurden (z. B. Randstreifen).

⁽²⁾ Verwendete Vektoren.

⁽¹⁾ Bei kleinmaßstäblichen Feldversuchen, bei denen mehrere Linien getestet werden können, sind die Vektoren anzugeben, die Aufschluss über die eingeführten Merkmale und/oder genetischen Elemente geben. Bei Versuchen in großem/größerem Maßstab beschränkt sich die Zahl der angemeldeten Transformationsereignisse auf nur ein oder wenige Transformationsereignisse.

4. **Alle Arten von Produkten, die der Anmelder zu einem späteren Zeitpunkt anmelden will.**

4.1. **Beabsichtigt der Anmelder, das/die freigesetzte(n) Transformationsereignis(se) nach dem Gemeinschaftsrecht für ein Inverkehrbringen als Produkt zu einem späteren Zeitpunkt anzumelden?**

Ja Nein Noch nicht bekannt

Falls zutreffend, bitte das/die Land/Länder der Anmeldung angeben:

Falls zutreffend, bitte Verwendungszweck angeben:

- Einfuhr
- Anbau (z. B. Produktion von Saatgut/Pflanzgut)
- Lebensmittel
- Futtermittel
- pharmazeutische Verwendung (oder Verarbeitung für pharmazeutische Zwecke)
- Weiterverarbeitung für
 - die Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln
 - die Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln
 - die Verwendung in der Industrie
- Sonstige (bitte erläutern):

5. **Art(en) der absichtlichen Freisetzung(en)**

Kreuzen Sie bitte (in den entsprechenden Feldern) die jeweilige(n) Art(en) der Freisetzung(en) sowie die Spezifizierung an. Geben Sie bei Freisetzungen an mehreren Standorten, von verschiedenen Transformationsereignissen und/oder bei Freisetzungen über mehrere Jahre einen allgemeinen Überblick über die Art(en) der absichtlichen Freisetzung(en), die über die gesamte Geltungsdauer der Zustimmung durchgeführt wurden. Zutreffende Art(en) bitte ankreuzen:

5.1. **Absichtliche Freisetzung(en) für Forschungszwecke**

5.2. **Absichtliche Freisetzung(en) für Entwicklungszwecke**

- Screening von Transformationsereignissen
- Prüfung des Konzepts ^(?)
- Verhalten beim Anbau (z. B.: Effizienz/Selektivität eines Pflanzenschutzmittels, Ertrag, Keimfähigkeit, Bestandsentwicklung, Wüchsigkeit, Pflanzenhöhe, Anfälligkeit gegenüber klimatischen Faktoren/Krankheiten usw.) (bitte spezifizieren)
- Geänderte agronomische Eigenschaften (z. B. Resistenz gegen Krankheiten/Schädlinge/Trockenheit/Frost usw.) (bitte spezifizieren)
- Geänderte qualitative Eigenschaften (längere Haltbarkeit, höherer ernährungsphysiologischer Wert, veränderte Zusammensetzung usw.) (bitte spezifizieren)
- Stabilität der Expression
- Vermehrung von Linien
- Wüchsigkeit von Hybriden
- „Molecular Farming“ ^(?)
- Phytosanierung
- Sonstige: (Bitte angeben)

5.3. **Amtliche Sortenprüfung**

- Eintragung der Sorte in einen nationalen Sortenkatalog
 - Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit
 - Landeskultureller Wert
- Sonstige: (bitte angeben)

^(?) Z. B. die Erprobung des neuen Merkmals unter Umweltbedingungen.

^(?) „Molecular Farming“ bezeichnet die Erzeugung von Stoffen (z. B. von Proteinen und Arzneimitteln) durch Pflanzen, die gezielt gentechnisch verändert wurden. „Molecular Farming“ könnte gleichermaßen bezeichnet werden als die Erzeugung von durch Pflanzen synthetisierten Arzneimitteln, von aus Pflanzen hergestellten Arzneimitteln, als Proteinproduktion mithilfe von Pflanzen usw.

- 5.4. **Herbizidzulassung**
- 5.5. **Absichtliche Freisetzung(en) zu Demonstrationszwecken**
- 5.6. **Saatgutvermehrung**
- 5.7. **Absichtliche Freisetzung(en) für die Biosicherheits-/Risikoforschung**
- Untersuchung des vertikalen Gentransfers
- Einkreuzung in herkömmliche Kulturpflanzen
- Einkreuzung in verwandte Wildformen
- Untersuchung des horizontalen Gentransfers (Gentransfer in Mikroorganismen),
- Behandlung von Durchwuchs
- mögliche Veränderungen der Persistenz oder der Verbreitung
- mögliche Invasivität
- mögliche Auswirkungen auf Zielorganismen
- mögliche Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen
- Beobachtung resistenter verwandter Pflanzen
- Beobachtung resistenter Insekten
- Sonstige: (bitte angeben)
- 5.8. **Sonstige Art(en) der absichtlichen Freisetzung(en):**
- (Bitte erläutern)
6. **Verfahren, Ergebnis(se) der Freisetzung, Management und Überwachungsmaßnahme(n) in Bezug auf die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt**
- 6.1. **Maßnahme(n) des Risikomanagements**
- Bitte erläutern Sie die Maßnahmen des Risikomanagements, die zur Vermeidung oder Eingrenzung der Ausbreitung der GVO außerhalb des Freisetzungsgeländes ergriffen wurden, insbesondere Maßnahmen,
- die im ursprünglichen Antrag nicht angemeldet wurden,
- die zusätzlich zu den in der Zustimmung enthaltenen Auflagen ergriffen wurden,
- die in der Zustimmung nur unter bestimmten Bedingungen gefordert wurden (z. B.: Trockenperioden, Überschwemmungen),
- bei denen der Anmelder laut Zustimmung eine Wahl zwischen verschiedenen Maßnahmen hat.
- Zutreffendes ankreuzen:
- 6.1.1. *Vor Aussaat/Pflanzung:*
- Klare Kennzeichnung des genetisch veränderten Saatguts/Pflanzguts (deutlich zu unterscheiden von sonstigem Saat- und Pflanzgut) (bitte erläutern)
- Getrennte Bearbeitung und Transport des Saat- und Pflanzguts (Verfahren bitte erläutern. Nennen Sie Beispiele für die Vorkehrungen zur Isolierung während der Bearbeitung und des Transports)
- Vernichtung nicht benötigten Saatguts/Pflanzguts (Verfahren bitte erläutern)
- Zeitliche Isolierung (bitte angeben)
- Fruchtfolge (Vorfrucht angeben)
- Sonstige: (bitte angeben)
- 6.1.2. *Während der Aussaat/Pflanzung:*
- Verfahren der Aussaat/Pflanzung
- Entleeren und Säubern der Saat- und Pflanzmaschinen auf dem Freisetzungsgelände
- Trennung während der Aussaat und des Pflanzens (Nennen Sie Beispiele für die Vorkehrungen zur Isolierung bei Aussaat und Auspflanzen).
- Sonstige: (bitte angeben)

6.1.3. *Während des Freisetzungszeitraums:*

- Isolierungsabstand (-abstände) (x Meter)
 - zu geschlechtlich kompatiblen Kulturpflanzenarten,
 - zu geschlechtlich kompatiblen Wildpflanzen
- Randstreifen (mit der gleichen oder einer anderen Kulturpflanze, mit einer nicht transgenen Kulturpflanze, x Meter, usw.)
- Käfig/Netz/Zaun/Beschilderung (bitte angeben)
- Pollenfalle (bitte angeben)
- Entfernen von GV-Blütenständen vor dem Blühen (Häufigkeit des Entfernehmens angeben)
- Entfernen von Schossern/verwandten Pflanzen/Kreuzungspartnern (Häufigkeit des Entfernehmens angeben, x Meter um das GV-Feld, usw.)
- Sonstige: (bitte angeben):

6.1.4. *Am Ende der Freisetzung:*

- Verfahren der Ernte/Vernichtung (des Bestands oder eines Teils davon) oder andere Verfahren (z. B. Probenahme und Analyse von Zuckerrübenschnitzeln) (bitte erläutern):
- Ernte/Vernichtung vor Abreife der Samen
- Wirksame Entfernung von Pflanzenteilen
- Getrennte Lagerung und Transport des Ernteguts/Abfalls (nennen Sie Beispiele für Vorkehrungen zur Verhinderung des Herabfallens von Saatgut/Abfall und Erntegut)
- Säubern der Maschinen auf dem Freisetzungsgelände
- Bestimmungsort des Abfalls, Behandlung des Abfalls/überschüssigen Ernteguts/von Pflanzenresten (bitte erläutern)
- Maßnahmen zur Behandlung und Bearbeitung der Freisetzungsfäche nach der Ernte (Verfahren für die Vorbereitung und Bearbeitung der Freisetzungsfäche nach Abschluss der Freisetzung einschließlich der Anbaupraktiken erläutern)
- Sonstige (bitte erläutern):

6.1.5. *Maßnahmen nach der Ernte*

Bitte geben Sie die Maßnahmen an, die nach der Ernte auf der Freisetzungsfäche ergriffen wurden:

- Häufigkeit der Inspektionen (im Durchschnitt):
- Folgefrucht (bitte erläutern)
- Fruchtfolge (bitte erläutern)
- Brache/kein Anbau (bitte erläutern)
- Oberflächliche Bodenbearbeitung/kein Tiefpflügen
- Unkrautkur (falsches Saatbett)
- Kontrolle des Durchwuchses (bitte Zeitabstände und Dauer angeben)
- Geeignete chemische Behandlung(en) (bitte angeben)
- Geeignete Bodenbearbeitung(en) (bitte angeben)
- Sonstige: (bitte angeben)

6.1.6. *Sonstige Maßnahmen: (bitte erläutern)*6.1.7. *Noteinsatzplan/-pläne*

Bitte angeben

- a) Verließ die Freisetzung wie vorgesehen?
 - Ja
 - Nein (bitte Gründe erläutern, z. B. Vandalismus, Wetter usw.):
- b) Mussten Maßnahmen gemäß dem/den Noteinsatzplan/-plänen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer vi) und Anhang III.B der Richtlinie 2001/18/EG ergriffen werden?
 - Nein
 - Ja (bitte erläutern):

6.2. Maßnahmen zur Überwachung nach Beendigung der Freisetzung

Da das vorliegende Berichtsformular sowohl für den Abschlussbericht als auch für den/die Berichte über die Überwachung nach Beendigung der Freisetzung verwendet werden kann, wird der Anmelder gebeten, in diesem Abschnitt 2 von Kapitel 6 klar zwischen beiden Berichtsformen zu unterscheiden. Bitte geben Sie an, ob

- der Überwachungsplan für den Zeitraum nach der Freisetzung anläuft (im Falle eines Abschlussberichts nach der letzten Ernte von genetisch veränderten höheren Pflanzen),
- der Überwachungsplan für den Zeitraum nach der Freisetzung bereits läuft (im Falle eines Zwischenberichts über die Überwachung nach Beendigung der Freisetzung),
- der Überwachungsplan für den Zeitraum nach der Freisetzung bereits abgeschlossen ist (im Falle eines Abschlussberichts über die Überwachung nach Beendigung der Freisetzung),
- ein Überwachungsplan für den Zeitraum nach der Freisetzung nicht gefordert war.

Anhand der Ergebnisse dieser Überwachung sollen frühere Annahmen der Risikobewertung bestätigt oder falsifiziert werden.

Bitte geben Sie, je nachdem welcher der genannten Fälle auf Sie zutrifft, an, welche Überwachungsmaßnahmen ergriffen wurden oder werden und wo (auf der Freisetzungsfäche/in der Nähe dieses Geländes (z. B. an den Feldrändern)). Bitte beachten Sie, dass alle über den gesamten Zeitraum der Überwachungsphase nach der Freisetzung ergriffenen Maßnahmen hier anzugeben sind.

Bitte angeben:

- die am Ort der Freisetzung ergriffenen Überwachungsmaßnahmen

Dauer:

- Häufigkeit der Inspektionen (im Durchschnitt):
- Beobachtung resistenter verwandter Pflanzen
- Beobachtung resistenter Insekten
- Kontrolle des Durchwuchses (bitte Zeitabstände und Dauer angeben)
- Überwachung des Genflusses (bitte angeben)
- Geeignete chemische Behandlung(en) und/oder Bodenbearbeitung(en)
- Sonstige: (bitte angeben)

- die für angrenzende Flächen ergriffenen Überwachungsmaßnahmen

Dauer:

Häufigkeit der Inspektionen (im Durchschnitt):

Überwachte Flächen:

- Beobachtung resistenter verwandter Pflanzen
- Beobachtung resistenter Insekten
- Kontrolle des Durchwuchses und/oder Überwachung von Wildpopulationen (bitte Zeitabstände und Dauer angeben)
- Überwachung des Genflusses (bitte erläutern)
- Geeignete chemische Behandlung(en) und/oder Bodenbearbeitung(en)
- Sonstige (bitte angeben)

6.3. Plan und Verfahren für die Beobachtung(en)

In diesem Abschnitt sind der Überwachungsplan und die Verfahren zu erläutern, die zur Feststellung der Auswirkungen verwendet wurden, die gemäß dem nächsten Abschnitt (Abschnitt 6.4) mitgeteilt werden müssen. Jegliche Ergänzungen oder Änderungen des in der Anmeldung und dem SNIF ⁽⁴⁾ Teil B vorgelegten Plans sind zu erläutern.

In dem Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Vorlage des Abschlussberichts wurden möglicherweise neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen oder Verfahren entwickelt, die zu einer Änderung der verwendeten Verfahren führen. Insbesondere diese Änderungen sind in diesem Abschnitt anzugeben.

6.4. Beobachtete Auswirkung(en)

6.4.1. Erläuterung

Es sind alle Ergebnisse aus der/den absichtlichen Freisetzung(en) einzutragen, die sich auf Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beziehen, unabhängig davon, ob die Ergebnisse auf ein erhöhtes, verringertes oder unverändertes Risiko schließen lassen.

Mit den in diesem Abschnitt gemachten Angaben sollen vor allem folgende Ziele verfolgt werden:

- Bestätigung bzw. Falsifizierung der Annahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung über das Auftreten und die Folgen möglicher Auswirkungen des/der GVO.
- Feststellung von Auswirkungen des/der GVO, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht antizipiert wurden.

⁽⁴⁾ Summary Notification Information Format (= SNIF).

Beobachtete **Auswirkung(en)/Wechselwirkung(en)** der GVO

- in Bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit,
- in Bezug auf Risiken für die Umwelt

sind in diesem Abschnitt anzugeben.

Besonderes Augenmerk gilt den unerwarteten und unbeabsichtigten Auswirkungen.

Nachstehend wird erläutert, welche Angaben der Anmelder zu den Auswirkungen machen soll. Bei den Auswirkungen sind natürlich die Art der Kulturen, das neue Merkmal, die den GVO aufnehmende Umwelt sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für jeden Einzelfall durchgeführt wird, zu berücksichtigen. Zur Strukturierung der Angaben und zur Erleichterung einer effizienten Suche in den Informationen hat der Anmelder weitestmöglich spezifische Stichworte für das Ausfüllen der Textfelder in Kapitel 6, insbesondere in den Abschnitten 6.4.2, 6.4.3 und 6.4.4 zu verwenden. Ein aktuelles Verzeichnis dieser Stichworte ist über das Internet unter <http://gmoinfo.jrc.it> abrufbar.

6.4.2 Erwartete Auswirkung(en)

Dieser Abschnitt betrifft „Erwartete Auswirkungen“, d. h. mögliche Auswirkungen, die bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung der Anmeldung genannt wurden und deshalb antizipiert werden könnten.

Die Anmelder sollten Daten aus der/den absichtlichen Freisetzung(en) vorlegen, die die Annahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigen.

6.4.3 Unerwartete Auswirkung(en) ⁽⁵⁾

„Unerwartete Auswirkungen“ sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, **die nicht vorhergesehen wurden bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung der Anmeldung nicht festgestellt wurden**. In diesem Teil des Berichts sollten Angaben zu unerwarteten Auswirkungen oder Beobachtungen gemacht werden, die für die ursprüngliche Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sind. Unerwartete Auswirkungen oder Beobachtungen sollten in diesem Abschnitt so detailliert wie möglich angegeben werden, um eine angemessene Interpretation der Daten zu ermöglichen.

6.4.4 Sonstige Informationen

Die Anmelder werden gebeten, Informationen weiterzugeben, die in der Anmeldung zwar nicht gefordert werden, die aber für die jeweiligen Feldversuche von Bedeutung sein könnten. Hierzu gehören auch Beobachtungen über günstige Auswirkungen.

7. Schlussfolgerung

In diesem Kapitel sollte der Anmelder seine Schlussfolgerungen darlegen und erläutern, welche Maßnahmen er auf der Grundlage der Ergebnisse der Freisetzung im Hinblick auf künftige Freisetzungen ergriffen hat oder ergreifen wird und gegebenenfalls Angaben zu allen Arten von Produkten machen, die er zu einem späteren Zeitpunkt anmelden will.

Die mit diesem Bericht übermittelten Informationen werden nicht vertraulich im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 2001/18/EG behandelt.

Unabhängig davon kann die zuständige Behörde vom Anmelder zusätzliche Informationen — vertrauliche wie auch nicht vertrauliche — verlangen.

Vertrauliche Angaben sollten dem Berichtsformular in einem Anhang zusammen mit einer nicht vertraulichen Zusammenfassung oder einer allgemeinen Beschreibung dieser Angaben beigelegt werden, die veröffentlicht werden kann.

DATUM:

⁽⁵⁾ Unbeschadet Artikel 8 der Richtlinie 2001/18/EG über die Verfahren bei Änderungen und neuen Informationen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 2003

zur Änderung der Entscheidung 2000/159/EG über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3497)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/702/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/159/EG vom 8. Februar 2000 über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG⁽⁵⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/485/EG⁽⁶⁾, sind die Drittländer aufgeführt, die einen Plan mit den vom Drittland gebotenen Garantien hinsichtlich der Überwachung der Gruppen von Rückständen und Stoffen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt haben.
- (2) Bestimmte Drittländer haben der Kommission Rückstandsüberwachungspläne für Produkte und Tierarten vorgelegt, die im Anhang der Entscheidung 2000/159/EG nicht genannt waren. Die Bewertung dieser Überwachungspläne und die von der Kommission angeforderten

zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei den angegebenen Produkten oder Tierarten in diesen Drittländern. Dementsprechend sollten diese Erzeugnisse oder Tierarten in den Anhang der Entscheidung 2000/159/EG für die betreffenden Länder aufgenommen werden.

- (3) Daher sollte die Entscheidung 2000/159/EG entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/159/EG wird durch den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 164 vom 2.7.2003, S. 14.

ANHANG

„ANHANG

Die Rückstandsüberwachungspläne der nachstehenden Drittländer werden für die in der Tabelle mit "X" gekennzeichneten Tiere und Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs auf der Grundlage der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorläufig genehmigt.

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra ⁽¹⁾	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X						
AF	Afghanistan		X ⁽²⁾										
AL	Albanien		X				X						
AN	Niederländische Antillen ⁽³⁾												
AR	Argentinien	X	X	X ⁽²⁾	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BD	Bangladesch		X ⁽²⁾				X						
BG	Bulgarien	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X	X	X			X	X	X
BH	Bahrain		X ⁽²⁾										
BR	Brasilien	X	X ⁽²⁾	X	X	X	X	X				X	X
BW	Botsuana	X											
BY	Belarus				X ⁽³⁾								
BZ	Belize						X						X
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X		X	X				
CL	Chile	X	X	X	X ⁽²⁾	X	X				X	X	X
CN	China		X ⁽²⁾	X ⁽²⁾									
CO	Kolumbien						X	X					

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Wild	Zuchtwild	Honig
CR	Costa Rica	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾			X						
CU	Kuba						X						X
CY	Zypern	X	X	X	X ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
CZ	Tschechische Republik	X	X	X	X ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
EC	Ecuador						X						
EE	Estland	X	X	X	X ⁽³⁾	X	X	X	X		X		X
EG	Ägypten		X ⁽²⁾										
ER	Eritrea						X						
FK	Falklandinseln		X										
FO	Färöer-Inseln						X						
GL	Grönland		X		X ⁽³⁾						X	X	
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong ⁽³⁾												
HN	Honduras		X ⁽²⁾				X						
HR	Kroatien	X	X	X	X ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
HU	Ungarn	X	X	X	X ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						
IL	Israel					X	X	X	X			X	X
IN	Indien	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾			X	X	X	X				X
IR	Iran		X ⁽²⁾				X						
IS	Island	X	X	X	X		X	X					
JM	Jamaika						X						
JP	Japan		X ⁽²⁾				X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Wild	Zuchtwild	Honig
KE	Kenia												X
KR	Südkorea						X						
KW	Kuwait		X (?)										
LB	Libanon		X (?)										
LK	Sri Lanka						X						
LT	Litauen	X	X	X	X (?)	X	X	X	X	X	X	X	X
LV	Lettland	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
MA	Marokko		X (?)				X						
MD	Moldau												X
MG	Madagaskar						X						
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (5)	X	X		X (?)			X					
MN	Mongolei		X (?)										
MT	Malta	X	X	X	X (?)	X	X	X	X	X			X
MX	Mexiko	X	X (?)		X	X	X	X	X	X			X
MY	Malaysia					X (6)	X						
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X				X				X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	
NI	Nicaragua	X (?)	X (?)				X						X
NO	Norwegen (7)	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
OM	Oman	X (?)	X (?)				X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Wild	Zuchtwild	Honig
PA	Panama	X	X (2)				X						
PE	Peru		X (2)			X	X						
PH	Philippinen						X						
PK	Pakistan	X (2)	X (2)										
PL	Polen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
PY	Paraguay	X	X (2)										X
RO	Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RU	Russland				X (3)							X (8)	
SC	Seychellen						X						
SG	Singapur (4)												
SI	Slowenien	X	X	X	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
SK	Slowakei	X	X	X	X (3)	X	X	X	X	X	X	X	X
SM	San Marino (5)	X		X									X
SR	Suriname						X						
SV	El Salvador												X
SY	Syrien		X (2)										
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						
TM	Turkmenistan		X (2)										
TN	Tunesien		X (2)		X (3)	X	X				X	X	
TR	Türkei		X (2)				X						X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Tansania												X

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Wild	Zuchtwild	Honig
UA	Ukraine				X ⁽¹⁾								
US	Vereinigte Staaten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
UY	Uruguay	X	X		X		X	X		X	X	X	X
UZ	Usbekistan		X ⁽²⁾										
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						X
YT	Mayotte						X						
YU	Serbien und Montenegro	X	X	X	X ⁽³⁾								X
ZA	Südafrika	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe	X					X					X	

⁽¹⁾ Erster Rückstandsüberwachungsplan genehmigt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen EG/Andorra (gemäß dem Beschluss Nr. 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG/Andorra vom 22. Dezember 1999 — ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84).

⁽²⁾ Nur Tierdärme.

⁽³⁾ Drittland, das für die Herstellung von Lebensmitteln nur Rohstoffe aus anderen zugelassenen Drittländern verwendet.

⁽⁴⁾ Ausfuhr von lebenden Schlachtpferden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

⁽⁵⁾ Über eine passende Bezeichnung wird auf Ebene der Vereinten Nationen noch verhandelt.

⁽⁶⁾ Nur Malaysische Halbinsel (West Malaysia).

⁽⁷⁾ Überwachungsplan genehmigt gemäß der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 223/96/KOL vom 4. Dezember 1996 (ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 38).

⁽⁸⁾ Nur für Rentiere aus der Region Murmansk.

⁽⁹⁾ Überwachungsplan genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 28. Juni 1994 (ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 25).“

BESCHLUSS Nr. 1/2003 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN GEBILDETEN GEMISCHTEN VETERINÄR-AUSSCHUSSES

vom 29. Juli 2003

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

(2003/703/EG)

DER AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „das Agrarabkommen“ genannt), insbesondere auf Anhang 11 Artikel 19 Absatz 5,

in der Erwägung, dass das Abkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist —

BESCHLIESST DIE ANNAHME DER NACHSTEHENDEN GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Vorsitz

Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd für die Dauer eines Kalenderjahres von einem Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und einem Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „die Delegationsleiter“ genannt, geführt.

Artikel 2

Sekretariat

(1) Ein Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und ein Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr. Die Delegationsleiter teilen den Namen und weitere Angaben zu der Person mit, die die Sekretariatsgeschäfte für jede Partei führt.

(2) Die Delegationsleiter können übereinkommen, dass die Sekretariatsgeschäfte für jeweils festgesetzte Zeiträume abwechselnd wahrgenommen werden.

Artikel 3

Sitzungen

(1) Die Delegationsleiter legen Ort und Zeitpunkt der Sitzungen einvernehmlich fest.

(2) Beantragt ein Delegationsleiter eine außerordentliche Sitzung, so wird diese binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 4

Delegationen

(1) Vor jeder Sitzung informieren sich die Delegationsleiter gegenseitig über die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen.

(2) Die Vertragsparteien benennen ihre Delegationsleiter, die außerhalb der Sitzungen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen sind.

(3) Der Ausschuss kann einvernehmlich Personen, die nicht Mitglieder der Delegationen sind, zu seinen Sitzungen einladen, damit sie den Ausschuss über bestimmte Themen informieren.

*Artikel 5***Schriftverkehr**

Alle Anhang 11 des Abkommens betreffenden Schreiben werden an das Ausschussesekretariat geschickt. Das Sekretariat übermittelt Kopien des gesamten Anhang 11 betreffenden Schriftverkehrs an die Delegationsleiter und an die Schweizerische Mission bei der Europäischen Union.

*Artikel 6***Tagesordnung der Sitzungen**

- (1) Das Sekretariat erstellt im Einvernehmen mit den Delegationsleitern eine vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung. Diese vorläufige Tagesordnung wird den Delegationsleitern spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung zugeleitet.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung mindestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung beim Sekretariat beantragt wurde. Die Punkte werden gegebenenfalls nur in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn die entsprechenden Unterlagen spätestens am Tag der Versendung der Tagesordnung beim Sekretariat eingegangen sind.
- (3) Die Delegationsleiter nehmen die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung einvernehmlich an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, werden mit Zustimmung der Delegationsleiter in die Tagesordnung aufgenommen.
- (4) Die Delegationsleiter können übereinkommen, die in Absatz 1 genannten Fristen zu verkürzen, um den Erfordernissen eines Einzelfalls gerecht zu werden.

*Artikel 7***Protokoll**

- (1) Das Sekretariat erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Der Entwurf enthält die Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses. Der Entwurf des Protokolls wird dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Sobald der Ausschuss das Protokoll genehmigt hat, wird es von den Delegationsleitern und dem Sekretariat des Ausschusses unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Original.
- (2) Der Protokollentwurf muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Sitzung erstellt und dem Ausschuss gemäß dem schriftlichen Verfahren des Artikels 9 zur Genehmigung übermittelt werden. Bleibt das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis, so wird das Protokoll auf der nächsten Sitzung vom Ausschuss genehmigt.

*Artikel 8***Annahme von Rechtsakten**

- (1) Die Beschlüsse des Ausschusses im Sinne von Anhang 11 Artikel 19 des Agrarabkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (2) Die Beschlüsse des Ausschusses werden von den Delegationsleitern unterzeichnet.
- (3) Die Vertragsparteien können jeden von Ausschuss angenommenen Rechtsakt veröffentlichen.

*Artikel 9***Schriftliches Verfahren**

- (1) Die Akte des Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, wenn die Delegationsleiter dies vereinbaren.
- (2) Die Vertragspartei, die das schriftliche Verfahren vorschlägt, übermittelt der anderen Partei einen Entwurf des Akts. Die andere Vertragspartei teilt mit, ob sie den Entwurf annimmt oder ablehnt, ob sie Änderungen des Entwurfs vorschlägt oder um zusätzliche Bedenkzeit ersucht. Wird der Entwurf angenommen, so wird der Akt gemäß Artikel 8 fertiggestellt.

*Artikel 10***Kosten**

Die Vertragsparteien tragen alle Kosten, die ihnen aus der Teilnahme an den Ausschusssitzungen entstehen.

*Artikel 11***Vertraulichkeit**

Die Beratungen im Ausschuss unterliegen dem Berufsgeheimnis.

*Artikel 12***Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen arbeiten unter der Verantwortung des Ausschusses, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen schriftlich Bericht erstatten müssen. Dieser Bericht ist dem Ausschussekretariat zu übermitteln, der ihn an die Delegationsleiter weiterleitet. Der Bericht kann Empfehlungen an den Ausschuss enthalten.

Für den Gemischten Veterinärausschuss

Die Delegationsleiter

Unterzeichnet in Bern am 29. Juli 2003.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Hans WYSS

Unterzeichnet in Brüssel am 26. Juni 2003.

Für die Europäische Kommission
Alejandro CHECCHI LANG
